Beschlussvorlage

Gemeinde Dorf Mecklenburg

Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1510

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführend: Datum: 20.11.2018 Bauamt Einreicher: Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 5, 4. Änderung "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow" der Gemeinde Dorf Mecklenburg, hier Einfriedungen für das Flurstück 128/30, Flur 1, Gemarkung Dorf Mecklenburg

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N Datum Gremium

Ö 20.11.2018 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg

Ö 04.12.2018 Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Antrag auf Befreiung von den örtlichen Festsetzungen im Hinblick auf die Einfriedungen zum Bebauungsplan Nr. 5, 4. Änderung "Gewerbe-, Wohn- und Mischgebiet Karow" der Gemeinde Dorf Mecklenburg zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt zu, dass der Antragsteller eine Sichtschutzwand für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich errichten kann.

#### Sachverhalt:

### Auszug aus dem Antrag des Antragstellers:

Die Vermessung unseres Grundstücks wurde im Grenztermin am 25.10.2018 erfolgreich abgeschlossen.

Aktuell wird das Grundstück mit einem L-Stein eingefriedet. Gerne würden wir im Anschluss einen Zaun auf den L-Stein setzen.

Im dem B-Plan Nr. 5 vom 25.02.2016 ist nach den örtlichen Bauvorschriften unter § 2 Nr. 6 zur Einfriedung folgende Vorgabe einzuhalten:

"Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecken oder offene Zäune mit oder ohne Verbindung von Mauerwerk zulässig.

Straßenseitige Einfriedung sind als lebende Hecken oder offene Zäune mit oder ohne Verbindung von Mauerwerk zulässig."

§ 2 Nr. 7 legt zu Sichtschutzwänden folgendes fest:

"Sicht- und Windschutzwände, die der Gartengestaltung oder als Windschutz für Terrassen dienen, sind in einer Länge von max. 4,00 m und einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig.

Als Material darf nur Holz verwendet werden. Die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig."

Um die Einsicht in den Garten, die Intimsphäre und die Sicherheit von spielenden Kindern im Garten sicher zu stellen, würden wir gerne an den in der Bemessungsskizze gekennzeichneten Bereich eine Sichtschutzwand i. S. § 2 Nr. 7 setzen.

Dies stellt sicher, dass der Garten in den Sommermonaten auch in Badekleidung genutzt werden kann, ohne neugierige Blicke vorbei fahrender Auto- und Radfahrer. Ein Beispielfoto haben wir beigefügt.

Wir bitten daher um eine Ausnahmegenehmigung.

# Finanzielle Auswirkungen:

# Anlage/n:

Auszug B-Plan, Beispiel Sichtschutzzaun, Vermessungsskizze

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	